



Bern, 14. August 2024

Verordnung über die Regulierung der Versicherungsvermittlungstätigkeit

Erläuternder Bericht



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Ergebnisse der Vernehmlassung	3
3	Vergleich mit dem ausländischen, insbesondere europäischen Recht	4
4	Grundzüge der Vorlage	4
	4.1 Formelle Prüfung.....	4
	4.2 Materielle Prüfung	5
5	Bestimmungen	7
	5.1 Krankenversicherungsaufsichtsverordnung	7
	Art. 35 Werbekosten	7
	Art. 35a Vereinbarung zwischen Versicherern	7
	Art. 35b Allgemeinverbindlichkeit von Regelungen der Vereinbarung zwischen Versicherern	8
	Art. 35c Verstösse gegen allgemeinverbindliche Regelungen	8
	Art. 73a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 14. August 2024	8
	5.2 Aufsichtsverordnung.....	9
	Art. 1h Der Aufsicht nicht unterstehende Versicherungsvermittlungstätigkeit	9
	Art. 190d Vereinbarung zwischen Versicherungsunternehmen	9
	Art. 190e Allgemeinverbindlichkeit von Regelungen der Vereinbarung zwischen Versicherungsunternehmen.....	10
	Art. 190f Verstösse gegen allgemeinverbindliche Regelungen	10
	Art. 216d Übergangsbestimmung zur Änderung vom 14. August 2024	10
	5.3 Anhänge	10
6	Auswirkungen	10
	6.1 Auswirkungen auf den Bund.....	10
	6.2 Auswirkungen auf die Kantone.....	10
	6.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	11
	6.4 Auswirkungen auf die Krankenversicherung	11
7	Rechtliche Aspekte	11
	7.1 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz.....	11
	7.2 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen	11
8	Inkrafttreten	11

Erläuternder Bericht

1 Ausgangslage

Am 16. Dezember 2022 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit verabschiedet. Dabei handelt es sich um einen Mantelerlass, der Änderungen des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG¹) und des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG²) enthält. Nach diesem Gesetz wird der Bundesrat ermächtigt, bestimmte Punkte im Bereich der Versicherungsvermittlung aus einer Vereinbarung zwischen Versicherern bzw. Versicherungsunternehmen verbindlich zu erklären. Gemäss Artikel 19b Absatz 2 KVAG und Artikel 31a Absatz 2 VAG erfolgt die Allgemeinverbindlicherklärung auf dem Verordnungsweg. Zudem ist es Sache des Bundesrates, in der entsprechenden Verordnung die Verstösse gegen die verbindlich erklärten Punkte der Vereinbarung festzulegen (Art. 19b Abs. 3 KVAG und Art. 31a Abs. 3 VAG). Die Verordnung über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit ist ebenfalls ein Mantelerlass, der Änderungen der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV³) und der Aufsichtsverordnung (AVO⁴) beinhaltet.

2 Ergebnisse der Vernehmlassung

Die Vernehmlassung fand vom 19. April bis zum 9. August 2023 statt (www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2023 > EDI > 2023/23). 72 Adressaten erhielten den Entwurf und wurden eingeladen, Stellung zu nehmen. Das EDI erhielt 49 schriftliche Stellungnahmen, davon 42 von Teilnehmern, die im Rahmen der Vernehmlassung offiziell zur Stellungnahme eingeladen worden waren.

12 Kantone nahmen die Vorlage vorbehaltlos an, 8 stimmten ihr mit Bemerkungen zu und 6 verzichteten explizit auf eine Stellungnahme. Von den beiden politischen Parteien, die Stellung nahmen, stimmte eine der Vorlage mit Anmerkungen zu, während die andere sie ablehnte. Die 5 Vertreter der Versicherer, die Stellung nahmen, unterstützten den Entwurf mit Bemerkungen.

Im Anschluss an die Konsultation wurden am Entwurf einige Änderungen von untergeordneter Bedeutung vorgenommen:

- Neben dem Bestehen einer Vereinbarung müssen die Versicherer die Aufsichtsbehörden auch über die Kündigung der Vereinbarung informieren. Sie müssen die Vereinbarung auch veröffentlichen (Art. 35a E-KVAV; Art. 190d E-AVO);
- Auf Antrag der Versicherer wurde die Frist für die Meldung von Änderungen der Vereinbarung an die Aufsichtsbehörden auf 9 Monate verkürzt (Art. 35a Abs. 2 E-KVAV; Art. 190d Abs. 2 E-AVO);

¹ SR 832.12

² SR 961.01

³ SR 832.121

⁴ SR 961.011

- Eine Übergangsbestimmung wurde eingeführt, um den Versicherern die nötige Zeit zu geben, die Verträge der Vermittler anzupassen (Art. 73a E-KVAV; Art. 216d E-AVO).

3 Vergleich mit dem ausländischen, insbesondere europäischen Recht

Das Sozialversicherungsrecht der Europäischen Union (EU) sieht keine Harmonisierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit vor. Die Mitgliedsstaaten können weitgehend selbst über die Struktur, den persönlichen Geltungsbereich, die Finanzierungsmodalitäten und die Organisation ihrer Sozialversicherungssysteme bestimmen. Sie müssen aber die in den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004⁵ und Nr. 987/2009⁶ vorgeschriebenen Grundsätze zur Koordinierung wie das Diskriminierungsverbot, die Berücksichtigung der Versicherungszeiträume und die Erbringung von grenzüberschreitenden Leistungen einhalten. Kein EU-Rechtsakt, insbesondere nicht die beiden oben genannten Verordnungen, regelt die Tätigkeit und Entschädigung der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.

4 Grundzüge der Vorlage

Das Parlament hat beschlossen, die Versicherer die Versicherungsvermittlertätigkeit und deren Entschädigung in einer Branchenvereinbarung selbst regeln zu lassen. Nach dem bisherigen Recht war diese Branchenvereinbarung nur für jene Versicherer verbindlich, die ihr beigetreten sind; Der Bundesrat hatte keine Befugnis einzugreifen, wenn die Vereinbarung nicht eingehalten wurde. Mit dem Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit ändert diese Situation: Der Bundesrat kann neu auf Gesuch der Versicherer die Regelungen zum Verbot der telefonischen Kaltakquise, der Ausbildung und Einschränkung der Entschädigung der Vermittlertätigkeit sowie der Erstellung und Unterzeichnung von Beratungsprotokollen aus Punkte der Branchenvereinbarung auch gegenüber jenen Versicherern verbindlich erklären, die ihr nicht beigetreten sind. Die Nichteinhaltung der verbindlich erklärten Punkte der Vereinbarung unterliegt zudem der Strafbarkeit (Art. 54 Abs. 3 Bst. h und 4 KVAG und Art. 86 Abs. 1^{bis} und 2 VAG).

4.1 Formelle Prüfung

Nach den Artikeln 19b Absatz 2 KVAG und 31a Absatz 2 VAG werden die Regelungen der Versicherer auf Gesuch von Versicherern, die zusammen mindestens 66 Prozent der Versicherten in der sozialen Krankenversicherung bzw. 66 Prozent der Prämieinnahmen in der Zusatzversicherung ausmachen, allgemeinverbindlich erklärt. Das Gesuch kann auch von den Dachverbänden gestellt werden.

Am 3. April 2024 haben die beiden Dachverbände santésuisse und curafutura im Namen jener Versicherer, die der Branchenvereinbarung beigetreten sind, ein Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung eingereicht. Diese Versicherer vertreten in der

⁵ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1; zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1149, ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1; zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2017/492, ABl. L 76 vom 22.3.2017, S. 13.

sozialen Krankenversicherung 7'830'210 Versicherte (das heisst mehr als 88 Prozent der versicherten Personen⁷) und mehr als 85 Prozent der Prämieinnahmen in der Zusatzversicherung (Stand 15. April 2024).

Die formellen Voraussetzungen der Verbindlicherklärung sind somit erfüllt.

4.2 Materielle Prüfung

Die Regelungen können verbindlich erklärt werden, wenn

- sie der Gesetzgebung entsprechen und
- die Höhe der Entschädigung nach betriebswirtschaftlichen Regeln festgelegt wird.

Gesetzgebungskonformität

Für die Definition der Vermittlerinnen und Vermittler verweist die Branchenvereinbarung vom 22. März 2024 (Ziff. 5.2) auf die gesetzlichen Definitionen (Art. 19a KVAG und Art. 40 VAG). Das Verbot der telefonischen Kaltakquise deckt auch andere Kanäle der Kontaktaufnahme mit potenziellen Kunden ab, wie z. B. den Kauf von sogenannten «Leads» (vereinbarte Termine für Beratungsgespräche), die durch telefonische Kaltakquise generiert werden. Dieses Verbot bedeutet eine Einschränkung der mit Artikel 27 der Bundesverfassung (BV⁸) geschützten Wirtschaftsfreiheit. In der sozialen Krankenversicherung tätige Versicherer können sich jedoch nicht auf diese verfassungsrechtliche Freiheit berufen.

Die Verpflichtung, ein Beratungsprotokoll zu erstellen und dessen Inhalt sind geeignet, den Schutz der Versicherten zu erhöhen. Sie stimmen mit den gesetzlichen Bestimmungen überein.

Einhalt der betriebswirtschaftlichen Regeln

Die Entschädigung der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler umfasst alle abschlussbezogenen geldwerten Leistungen (Ziff. 5.4.1 der Branchenvereinbarung vom 22. März 2024). In der sozialen Krankenversicherung beträgt die maximale Entschädigung CHF 70.— pro versicherte Person (Ziff. 9.1. der Branchenvereinbarung vom 22. März 2024). Dieser Wert erscheint im Vergleich zur Höchstentschädigung im Bereich der Zusatzversicherung von sechzehn (16) Monatsprämien als tief. Die Versicherungsvermittlung beinhaltet auch im Bereich der sozialen Krankenversicherung zwar mehrere Arbeitsschritte (Kontaktaufnahme mit Kundinnen und Kunden, manchmal Beratungstermine an deren Wohnort, Erstellung der Beratungsprotokolle), verläuft jedoch im Vergleich zur Zusatzversicherung aufgrund des standardisierten Produkts insgesamt einfacher und damit kostengünstiger.

In der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung fallen die Entschädigungen für die Vermittlerinnen und Vermittler wesentlich höher aus, als in der sozialen Krankenversicherung. Die Branchenvereinbarung vom 22. März 2024 sieht eine

⁷ Quelle Statistik der Krankenversicherung 2022

⁸ SR 101

maximale Entschädigung von sechzehn (16) Monatsprämien pro abgeschlossenes Produkt vor (Ziff. 9.1.2). Dieser Wert erscheint auf den ersten Blick und insbesondere im Vergleich zur Höchstentschädigung im Bereich der sozialen Krankenversicherung von CHF 70.— als hoch. Die Prämien der Zusatzversicherungen können aber je nach Produkt und Alter der versicherten Person sehr unterschiedlich ausfallen und die Versicherungsvermittlung ist im Vergleich zur Versicherungsvermittlung in der sozialen Krankenversicherung grundsätzlich wesentlich komplexer und damit auch aufwändiger. Die Prämien von Spitalversicherungen in der privaten Abteilung sind beispielsweise im Vergleich zu denjenigen anderer Versicherungsprodukte im Bereich der Zusatzversicherung, wie der Versicherungsdeckung für Zahnbehandlungen oder für eine neue Brille, zudem höher.

Im Weiteren werden Versicherungsverträge im Bereich der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung für eine längere Laufzeit abgeschlossen. Diese Verträge können nach drei Jahren gekündigt werden, auch wenn sie für eine längere Dauer vereinbart wurden (Art. 35a Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes [VVG]⁹). Die Parteien können auch vereinbaren, dass der Vertrag schon vor Ablauf des dritten Jahres kündbar ist (Art. 35a Abs. 2 VVG). Erfahrungsgemäss werden Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung – insbesondere Spitalversicherungen – jedoch in der Praxis wegen den Vorbehalten, die das neue Versicherungsunternehmen auferlegen könnte, nur selten gekündigt. Zudem steht das ordentliche Kündigungsrecht in der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung nur der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer, nicht jedoch dem Versicherungsunternehmen zu (Art. 35a Abs. 4 VVG).

Die maximale Entschädigung im Bereich der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung bewegt sich am oberen Ende, berücksichtigt aber, dass hier der Wettbewerb im Bereich der Vermittlung von Zusatzversicherungen weniger eingeschränkt werden darf. Das Erfordernis der Betriebswirtschaftlichkeit ist somit sowohl für den Bereich der sozialen Krankenversicherung, als auch für den Bereich der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung gegeben.

Die Regelungen betreffend die Rückforderung (Ziff. 9.2 der Branchenvereinbarung vom 22. März 2024) verstossen nicht gegen das Gesetz.

Die materiellen Voraussetzungen der Verbindlicherklärung sind erfüllt.

Die Allgemeinverbindlicherklärung erstreckt sich nicht auf die Ausbildung der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, denn die Branchenvereinbarung vom 22. März 2024 enthält in diesem Punkt keine Verpflichtungen für die Versicherer. Für die Zusatzversicherung ist das Thema in den Artikeln 43 VAG und 190 und 190a AVO geregelt.

⁹ SR 221.229.1

5 Bestimmungen

5.1 Krankenversicherungsaufsichtsverordnung

Art. 35 Werbekosten

Titel, Absätze 1 und 3

Da die Definition der Vermittlertätigkeit nun im Gesetz (Art. 19a KVAG) steht und die Regeln zur Branchenvereinbarung in einer separaten Bestimmung enthalten sind, betrifft Artikel 35 nur noch die Werbekosten. Sein Titel ist entsprechend zu ändern, und die Absätze 1 und 3 sind aufzuheben.

Art. 35a Vereinbarung zwischen Versicherern

Absatz 1

Diese Bestimmung übernimmt den aktuellen Absatz 3 von Artikel 35. Die Aufsichtsbehörde muss vom Bestehen einer Vereinbarung Kenntnis haben. Daher sind die Versicherer verpflichtet, die Aufsichtsbehörde über den Abschluss einer Branchenvereinbarung zu informieren. Sie müssen die Vereinbarung auch veröffentlichen (zum Beispiel auf der Internetseite beider Dachverbände), damit die Versicherten davon Kenntnis haben können.

Absatz 2

Die Versicherer haben die Möglichkeit, den Inhalt ihrer Vereinbarung zu ändern oder sie sogar aufzuheben. Die Besonderheit der Allgemeinverbindlicherklärung besteht darin, dass Regeln, die von privaten Vereinigungen aufgestellt wurden, Wirksamkeit gegenüber Dritten erlangen. Der Bundesrat muss daher zwingend über alle Änderungen der Branchenvereinbarung informiert werden, damit er die Allgemeinverbindlicherklärung entsprechend anpassen kann. Da eine Verordnungsrevision ein relativ langwieriges Verfahren ist und im vorliegenden Fall die Anhörung der Versicherer beinhaltet (Art. 19b Abs. 2 in fine KVAG), muss die Aufsichtsbehörde über alle Änderungen mindestens neun Monate vor Beginn ihrer Gültigkeit informiert werden. Diese Frist muss dem Bundesrat ermöglichen, die nötigen Schritte zu unternehmen, damit die revidierte Verordnung gleichzeitig mit der Änderung der Branchenvereinbarung in Kraft treten kann. Die Aufsichtsbehörde leitet die neue Vereinbarung automatisch an den Bundesrat als zuständige Behörde weiter. Wenn die Versicherer ihre Vereinbarung kündigen, muss der Bundesrat die Allgemeinverbindlicherklärung aufheben. Die Kündigung der Branchenvereinbarung durch einen Versicherer oder einen Verband muss daher umgehend der Aufsichtsbehörde gemeldet werden.

Art. 35b Allgemeinverbindlichkeit von Regelungen der Vereinbarung zwischen Versicherern

Hier geht es um die eigentliche Allgemeinverbindlicherklärung. Mit der Verabschiedung der Verordnung über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit erklärt der Bundesrat die im Anhang aufgeführten Punkte der Vereinbarung verbindlich. Diese Punkte sind für alle Versicherer bindend. Stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass die verbindlich erklärte Regelung missachtet wird, kann sie eine Massnahme nach Artikel 38a KVAG treffen.

Die Punkte der Vereinbarung sind verbindlich, solange die Voraussetzungen der Allgemeinverbindlicherklärung erfüllt sind. Ist das nicht mehr der Fall, weil zum Beispiel das Quorum unterschritten wird, muss die Allgemeinverbindlicherklärung aufgehoben werden. Darüber muss die Aufsichtsbehörde unverzüglich informiert werden, weil dies für die Aufsicht von wesentlicher Bedeutung ist (Art. 35 Abs. 3 KVAG)

Art. 35c Verstösse gegen allgemeinverbindliche Regelungen

Die Strafbestimmungen müssen grundsätzlich in einem formellen Gesetz geregelt sein. Der Gesetzgeber kann den Bundesrat jedoch beauftragen, Strafbestimmungen für Widerhandlungen zu erlassen. Dies hat er mit Artikel 19b Absatz 3 KVAG getan. Im Anhang führt der Bundesrat die Verhaltensweisen, die einen Verstoß darstellen, abschliessend auf. Es handelt sich um Widerhandlungen gegen die verbindlich erklärten Punkte der Branchenvereinbarung, nämlich:

- Verletzung des Verbots der telefonischen Kaltakquise;
- Missachtung der Obergrenze für die Entschädigung der Vermittlertätigkeit;
- Verletzung der Pflicht zur Erstellung und Unterzeichnung von Beratungsprotokollen.

Nach Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe h KVAG werden diese Widerhandlungen mit Busse bis zu 100 000 Franken belegt. Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

Art. 73a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 14. August 2024

Gemäss Ziffer 13.1 der Branchenvereinbarung vom 22. März 2024 müssen die für den Eigenvertrieb neu ergebenden Pflichten betreffend die Entschädigung bis spätestens am 31. Dezember 2024 umgesetzt werden. Beitrittsformulare, die bis zum 31. Dezember 2024 bei den Versicherern eintreffen, dürfen noch bis 31. Januar 2025 nach den bisherigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Vermittlerinnen und Vermittlern entschädigt werden.

Die Regelungen in Bezug auf die Entschädigung der Tätigkeit aller Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler treten am 1. September 2024 in Kraft (siehe Punkt 8 unten).

Für interne Vermittlerinnen und Vermittler (das heisst diejenigen, die über einen Einzelarbeitsvertrag nach Artikel 319 des Obligationenrechts¹⁰ an den Versicherer gebunden sind) muss daher eine Übergangsbestimmung vorgesehen werden, die es den Versicherern erlaubt, für Beitrittsformulare, die bis 31. Dezember 2024 eintreffen, bis am 31. Januar 2025 die Regelungen der mit den Vermittlerinnen und Vermittlern abgeschlossenen Verträge anzuwenden, unabhängig von den Regelungen der obligatorisch erklärten Punkte der Branchenvereinbarung. Die Versicherer müssen somit der Bank/der Post den Zahlungsauftrag rechtzeitig übermitteln, damit die effektive Zahlung spätestens am 31. Januar 2025 erfolgt.

5.2 Aufsichtsverordnung

Art. 1h Der Aufsicht nicht unterstehende Versicherungsvermittlungstätigkeit

Absatz 2

Gemäss Artikel 1h Absatz 1 AVO untersteht eine Versicherungsvermittlertätigkeit nicht der Aufsicht der FINMA, wenn die jährliche Prämie für die vermittelte Versicherung, ohne Steuern, den Betrag von 600 Franken nicht übersteigt, die vermittelte Versicherung eine untergeordnete Leistung zur Lieferung eines Produkts oder zur Erbringung einer Dienstleistung durch einen beliebigen Anbieter darstellt und die Vermittlung als Nebentätigkeit erfolgt. In der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung ist es nicht ausgeschlossen, dass diese kumulativen Bedingungen erfüllt werden. Denn bei vielen Versicherungsprodukten liegt die Prämie unter der vorgesehenen Grenze. Die Anwendung von Artikel 1h Absatz 1 auf die Zusatzversicherung würde die Kompetenzen der FINMA in diesem Bereich und damit die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit einschränken. Um dem entgegenzuwirken, wird für die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung eine Ausnahme von der Anwendung dieser Bestimmung eingeführt.

Art. 190d Vereinbarung zwischen Versicherungsunternehmen

Absatz 1

Diese Bestimmung entspricht Artikel 35a Absatz 1 KVAV.

Absatz 2

Siehe Kommentar zu Artikel 35a Absatz 2 KVAV.

Im Falle einer Änderung der Vereinbarung leitet die FINMA diese über das Departement, dem sie administrativ angegliedert ist, an den Bundesrat weiter.

¹⁰ SR 220

Art. 190e Allgemeinverbindlichkeit von Regelungen der Vereinbarung zwischen Versicherungsunternehmen

Siehe Kommentar zu Artikel 35b KVAV

Art. 190f Verstösse gegen allgemeinverbindliche Regelungen

Die Straftatbestände sind die gleichen wie in der sozialen Krankenversicherung (Siehe Kommentar zu Artikel 35c KVAV). Vorsätzliche Verstösse werden wie in der sozialen Krankenversicherung mit einer Busse von bis zu 100 000 Franken bestraft, während derjenige, der fahrlässig handelt, mit einer Busse von bis zu 50 000 Franken rechnen muss (Art. 86 Abs. 1bis und 2 VAG). Fahrlässigkeit wird somit in der Krankenzusatzversicherung strenger bestraft.

Art. 216d Übergangsbestimmung zur Änderung vom 14. August 2024

Siehe Kommentar zu Artikel 73a KVAV.

5.3 Anhänge

Die Anhänge enthalten die verbindlich erklärten Bestimmungen zur Vermittlertätigkeit in der Branchenvereinbarung. Es handelt sich um folgende Punkte:

- Verbot der telefonischen Kaltakquise (Ziff. 6 Punkt 4 der Vereinbarung);
- Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler (Ziff. 5.4, 8.2 Abs. 1 und Ziff. 9 der Vereinbarung);
- Pflicht zur Erstellung und beiderseitigen Unterzeichnung eines Beratungsprotokolls mit dem Kunden oder der Kundin (Ziff. 8.2 Abs. 2 der Vereinbarung).

6 Auswirkungen

6.1 Auswirkungen auf den Bund

Die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit erfordert drei Vollzeitstellen beim BAG. Diese Stellen wurden bereits am 13. April 2022 vom Bundesrat bewilligt. Sie werden damit beauftragt, die Verträge, die die Versicherer mit den Vermittlerinnen und Vermittlern abschliessen, zu kontrollieren und in den Jahresabschlüssen die Vergütung der Vermittlerinnen und Vermittler zu überprüfen. Sie werden Audits, Stichprobenkontrollen und die Kontrolle der Einhaltung von Qualitätsstandards durchführen. Sie werden Beschwerden von Versicherten in Bezug auf die Branchenvereinbarung untersuchen und die erforderlichen Massnahmen einleiten.

6.2 Auswirkungen auf die Kantone

Die Vorlage führt nicht zu Minderausgaben bei der Prämienverbilligung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Sie hat keine Auswirkungen auf die Kantone.

6.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die erwarteten Einsparungen durch die Allgemeinverbindlicherklärung sind relativ gering (nach Angaben der Versicherer etwa 10 Millionen Franken pro Jahr in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung; die Provisionen im Bereich der Zusatzversicherung sind deutlich höher als die Zahlungen in der sozialen Krankenversicherung; die potenziellen Einsparungen bei der Zusatzversicherung dürften grösser sein) und werden sich daher nicht wesentlich auf das Prämienniveau auswirken.

6.4 Auswirkungen auf die Krankenversicherung

Das Verbot der telefonischen Kaltakquise, die Einschränkung der Entschädigung der Vermittlertätigkeit und die Pflicht zur Erstellung eines Beratungsprotokolls mit der Kundin oder dem Kunden sind geeignet, das Vertrauen der Versicherten in das Krankenversicherungssystem zu stärken.

7 Rechtliche Aspekte

7.1 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Der vorliegende Entwurf enthält die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Dieses Gesetz regelt die Tätigkeit und die Entschädigung von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern. Das in der Schweiz geltende EU-Recht schreibt keine Normen für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler vor. Die Vorlage ist folglich mit dem von der Schweiz übernommenen EU-Recht und mit den weiteren internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

7.2 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen

Nach Artikel 19*b* Absätze 2 und 3 KVAG und Artikel 31*a* Absätze 2 und 3 VAG ist der Bundesrat für den Erlass der Verordnung über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit zuständig.

8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft.